

Philipp-Gerlach • Teßmer

Kanzlei Philipp-Gerlach • Teßmer - Niddastr. 74 - 60329 Frankfurt/Main

Hessische Landesanstalt für Umwelt und Geologie

Abteilung Wasser

Rheingastr. 186

65203 Wiesbaden

Ursula Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Tobias Kroll
Rechtsanwalt

Niddastraße 74
60329 Frankfurt/Main

Tel.: 069 / 4003 400-13
Fax: 069 / 4003 400-23

kanzlei@pg-t.de
www.pg-t.de

in Kooperation mit
Rechtsanwaltskanzlei:

Franz Neukirch
Rechtsanwalt, FA für Verwaltungsrecht
www.ra-neukirch.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
2014 W 33

Frankfurt am Main, den
28.05.2014

Fortschreibung Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm

Hier: Maßnahme DEHE_23986.2

„Abkopplung vom örtlichen Kanalnetz und Offenlegung des Darmbaches“

Sehr geehrte Damen und Herren,

sehr geehrte Frau Schlag,

hiermit zeigen wir an, dass uns der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Darmstadt, vertreten durch Dr.-Ing. Georg Mehlhart, Mollerstraße 56, 64289 Darmstadt in Kooperation mit dem Darmbach e.V., mit der Wahrnehmung seiner Interessen bezüglich der Offenlegung des Darmbaches in Darmstadt beauftragt hat. Eine Kopie der Vollmacht liegt als Anlage 1 diesem Schriftsatz bei.

Es wird beantragt:

Die Maßnahme „Abkopplung vom örtlichen Kanalnetz und Offenlegung des Darmbaches“ in die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms aufzunehmen.

Hintergrund des Antrages ist, dass sich der BUND OV Darmstadt für die Offenlegung des Darmbaches ausspricht und es für unerlässlich hält, dass in der Fortschreibung des Bewirtschaftungsplan und des Maßnahmenprogrammes die Offenlegung als „Maßnahme“ wieder und ggfs. auch in konkretisierter Gestalt aufgenommen wird.

Der BUND OV Darmstadt und der Darmbach e.V. sind zur Antragstellung berechtigt. Dies ergibt sich aus § 85 WHG, wonach die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen an der Aktualisierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu fördern ist. Ein Vorschlagsrecht für die Aufnahme von Maßnahmen in die Entwürfe steht daher nicht nur dem Regierungspräsidium Darmstadt und den Kommunen oder anderen Träger zu, sondern auch „interessierten Stellen“, wozu auch Umwelt- und Naturschutzverbände gehören. Der BUND kann auch nicht auf einen späteren Zeitpunkt des Aktualisierungsverfahren verwiesen werden, um die Aufnahme der Maßnahme **„Abkopplung vom örtlichen Kanalnetz und Offenlegung des Darmbaches“** anzuregen. Vielmehr muss der Entwurf bereits vor der Anhörungsphase alle Maßnahmen enthalten, damit die Anhörung effektiv erfolgen kann und nicht zur Farce wird.

Die Aufnahme der Maßnahme ist zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 Abs. 2 erforderlich. Entgegen der Auffassung des RP Darmstadt handelt es sich bei dem Darmbach um ein Gewässer, so dass von einer Aufnahme in das Maßnahmenprogramm nicht abgesehen werden kann. Es erschließt sich nicht, weshalb gegenüber dem derzeitigen Maßnahmenprogramm, der den Darmbach selbstverständlich als Gewässer qualifiziert und entsprechende Maßnahmen vorsieht, eine andere Sach- und Rechtslage gelten soll. Der Bewirtschaftungsplan weist den Darmbach als „Oberflächengewässer“ aus und qualifiziert diesen als „erheblich veränderten Wasserkörper“. Der Darmbach ist als WK-Nr. DEHE_23986.2 im Maßnahmenprogramm aufgenommen worden. Die dort vorgesehenen Maßnahmen sollten „ab sofort“ umgesetzt werden.

Gegenüber den bisherigen Formulierungen im Bewirtschaftungsplan sollte eine Anpassung an die in dem Maßnahmenprogramm vorgesehenen Maßnahmen erfolgen. Es entspricht nicht den bereits vorliegenden Planungen, dass eine Offenlegung des Darmbaches nur in einigen Abschnitten möglich ist. Aus dem als Anlagen beigefügten Flyer des Darmbach e.V. (Anlage 2) sowie einem Ausdruck der Startseite der Internetseite <http://www.darmbach.de/> (Anlage 3) ist zu entnehmen, welche Abschnitte des Darmbaches offen gelegt werden können. Die Planungen hierzu stammen aus den Jahren vor 2009 und sind bereits sehr weit fortgeschritten. Zu den einzelnen Abschnitten gibt es konkrete Beschreibungen, Unterlagen und Pläne. Diese sollen Grundlage für die aufzunehmende Maßnahme in das Maßnahmenprogramm werden.

Die bisherige Formulierung in Kapitel 5.5.3, S. 178, wonach die Maßnahmen den Zustand des Wasserkörpers (biologische Qualitätskomponenten) so gut wie nicht verbessern und die ökologische Zustandsklasse nicht verändert werden würden, müssen durch eine fachliche Begutachtung dahingehend geändert werden, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen Verbesserungen hinsichtlich des ökologischen und chemischen Zustands erzielt werden können. Die bisher vorliegenden Untersuchungen zur Verbesserung der Gewässerqualität im besagten Abschnitt beziehen sich ausschließlich auf die chemische Gewässerqualität nach der Einleitung der Kläranlage Darmstadt. Durch eine Abkopplung des Darmbaches vom Abwasserkanal ergibt sich jedoch schon allein hinsichtlich der Durchgängigkeit für Makroinvertebraten und andere Gewässerlebewesen eine wesentliche Verbesserung der Gewässerökologie. Durch die (partielle) Offenlegung ergeben sich weitere ökologische Verbesserungen in Hinblick auf die Wechselwirkungen Ufer- / Gewässerbiozönose. Partielle Führungen im Kanal (aber separiert vom Abwasser) limitieren zwar die möglichen Verbesserungen stellen jedoch die ökologischen Vorteile der Abtrennung und (partiellen) Offenlegung in keiner Weise in Frage.

Die aufzunehmenden Maßnahmen sind gegenüber der derzeitigen Fassung im Sinne der bereits vorliegenden Planungen zu konkretisieren. Die Konkretisierungen können der Ausgangsplanung entnommen werden. Dort wird der Darmbach in folgende offene Abschnitte aufgeteilt: Rudolf-Mueller-Anlage bis Woogsplatz (Los 1 und 2); Woogsplatz bis Justus-Liebig-Haus (Los 3), Justus-Liebig-Haus bis Landgraf-Georg-Straße (Los 4), Landgraf-Georg-Straße bis Karolinenplatz (Los 5), Theaterwiese bis

Herrngartenteich (Los 6), Helfmannstraße bis Bachwasserkanal (Los 8 und 9) (vgl. hierzu: Anlage 4). Für jedes „Los“ liegt bereits eine Planung vor (http://www.darmbach.de/abschnitte/darmbach/p_darmbach.htm). Durch von der Stadt Darmstadt beauftragte Gutachterbüros liegen Entwurfsplanungen hierzu vor.

Gerne würden wir Ihnen auch in einem persönlichen Gespräch die Maßnahmen anhand der Unterlagen erläutern. Für Rückfragen stehen sowohl die Mandantschaft als auch die Unterzeichnerin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Philipp-Gerlach
Rechtsanwältin